Marktgemeinde St. Peter/Au Hofgasse 6, 3352 St. Peter/Au

 Tel
 07477/421 11-0
 Mail
 gemeinde@stpeterau.at
 UID
 ATU16240002

 Fax
 07477/421 11-31
 Web
 www.stpeterau.at
 DVR
 0105180

Parteienverkehr Mo: 8 – 12 Uhr & 13 – 18 Uhr, Di – Fr: 8 – 12 Uhr

PROTOKOLL

über die Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter in der Au am Montag, dem 14. Dezember 2020 um 19.30 Uhr

in der Carl-Zeller-Halle, Vogelhändlerplatz 4

Anwesend waren:

1. Bgm.	MMag. Johannes Heuras	15. GR ⁱⁿ	Silvia Krendl
2. Vbgm.	Alois Seirlehner	16. GR ⁱⁿ	Julia Krifter
3. gfGR ⁱⁿ	Elisabeth Kaindl	17. GR	DI(FH) Matthias Mayer
4. gfGR	Hermann Stockinger	18. GR	Michael Pfaffenbichler
5. gfGR	Josef Streißlberger	19. GR ⁱⁿ	Susanne Pfaffeneder
6. gfGR	Mag. (FH) Johannes Tanzer	20. GR	Christoph Ratzberger
7. gfGR	Helmut Überlackner	21. GR	Franz Stocklassa
8. GR	Franz Berger	22. GR	Dietmar Hausberger
9. GR	Markus Fehringer	23. GR	Franz Kirschbichler
10. GR	Andreas Gruber, MA BSc	24. GR ⁱⁿ	Hannah Prinz
11. GR ⁱⁿ	Verena Gruber-Fellner	25. GR ⁱⁿ	Elisabeth Überlackner
12. GR	Peter Hofer	26. GR	Johann Egger-Richter
13. GR	Mathias Kammerhofer	27. GR	Jürgen Haunschmid
14. GR ⁱⁿ	Ingrid Kaubeck	28. GR	Josef Schönegger

Anwesend waren außerdem:

Amtsleiter Josef Maderthaner als Schriftführer

Entschuldigt abwesend waren:

GRin Monika Brandner

Nicht entschuldigt abwesend waren:

_

Vorsitzender:

Bürgermeister MMag. Johannes Heuras, die Sitzung war öffentlich, die Sitzung war beschlussfähig.









Tagesordnung

- 1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Genehmigung des Protokolls vom 21. September 2020
- 3. Aktuelle Information Covid-19
- 4. Bericht Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 21. September 2020
- 5. Anpassung diverse Gebühren und Abgaben
 - a) Aufschließungsabgabe
 - b) Hundeabgabe
 - c) Marktstandgebühren
 - d) Friedhofsgebührenordnung für die Bestattungshallen
 - e) Eintritts- und Benützungsgebühren Familien- u. Erlebnisbad
- 6. Wasserabgabenordnung Ramingtal
- 7. Nachtragsvoranschlag 2020
- 8. Voranschlag 2021
- 9. Änderung Flächenwidmungsplan
- 10. Dienstbarkeitsbestellungsvertrag Mag. Daniel Brandstetter
- 11. Übernahme Erhaltung u. Verwaltung Gehsteig entlang L169 im Bereich Ramingtal 46
- 12. Verträge zur Schneeräumung in Kürnberg
- 13. AWG Kürnberg Beteiligung der Gemeinde an den Errichtungskosten BA 04
- 14. Förderung LED Beleuchtung ESV
- 15. Vereinssubventionen
- 16. Wirtschaftsförderung Aufschließungsabgabe Fa. Wasinger
- 17. Personalangelegenheiten

Erledigung der Tagesordnung:

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des Protokolls vom 21. September 2020

Antrag des Bürgermeisters:

Die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 21. September mögen genehmigt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Aktuelle Information Covid-19

Der Bürgermeister erläutert die aktuellen Zahlen.

4. Bericht Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 21. September 2020

Der Bericht über die Gebarungsprüfung vom 21. September 2020 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Prüfungsausschussobmann Jürgen Haunschmid berichtet.

5. Anpassung diverse Gebühren und Abgaben

A) Für die nachfolgenden Anpassungen sind <u>Verordnungen und Kundmachungen</u> zu beschließen:

GR Kammerhofer Mathias betritt den Sitzungssaal 19:52 Uhr

a) Aufschließungsabgabe

Sachverhalt:

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe soll angehoben werden. Dazu möge folgende Verordnung beschlossen werden:

VERORDNUNG über die Festsetzung der Aufschließungsabgabe für die Marktgemeinde St. Peter in der Au

§ 1 Aufschließungsabgabe

Gemäß § 38 Abs. 6 NÖ-Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F. wird der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe **mit EUR 520,–** festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe nach der gegenständlichen Verordnung ist auf jene Abgabentatbestände, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, anzuwenden.

Antrag GR Jürgen Haunschmid:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe mit € 520,- festzusetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig; GR Johann Egger-Richter und GR Josef Schönegger stimmen dagegen

<u>b) Hundeabgabe</u>

Sachverhalt:

Die jährliche Abgabe für das Halten von Hunden soll angehoben werden. Dazu möge folgende Verordnung beschlossen werden:

VERORDNUNG über die Erhebung der Hundeabgabe

8 1

Aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 - 0, in der derzeit geltenden Fassung ist für das Halten von Hunden eine jährliche Abgabe pro Hund wie folgt zu erheben:

1. für Nutzhunde€	6,50
2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde	
im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz, LGBI. 4001€	100,00
3. für alle übrigen Hunde€	30,00

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung über die Festsetzung der Erhebung der Hundeabgabe tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Antrag GR Jürgen Haunschmid:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Hundeabgabe in der vorstehend angeführten Höhe festzusetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig; GR Johann Egger-Richter und GR Josef Schönegger stimmen dagegen

c) Marktstandgebühren

Sachverhalt:

Die Marktstandgebühren sollen angepasst werden. Dazu möge folgende Verordnung beschlossen werden:

VERORDNUNG über die Festsetzung von Marktstandgebühren

§ 1

Für die Marktstandplätze ist eine Marktstandgebühr gemessen nach Laufmetern der Verkaufsfläche am Markttag zu entrichten.

Die Höhe des Standgeldes beträgt

- bei den 3 Halbtagesmärkten € 2,50 je Laufmeter
- beim Ganztagesmarkt im Sommer...... € 5,00 je Laufmeter.

Die Marktstandgebühr wird am Markttag vom zuständigen Marktaufsichtsorgan eingehoben.

§ 2

Diese Verordnung über die Festsetzung von Marktstandgebühren tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Antrag von GR Jürgen Haunschmid:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Marktstandgebühren in der vorstehend angeführten Höhe festzusetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig; GR Johann Egger-Richter und GR Josef Schönegger stimmen dagegen

d) Friedhofsgebührenordnung für die Bestattungshallen

Sachverhalt:

Die Gebühren für die Benützung der Bestattungshallen sollen angepasst werden. Dazu möge folgende Verordnung beschlossen werden:

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Bestattungshallen der Marktgemeinde St. Peter in der Au

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Bestattungshallen im Gemeindegebiet werden eingehoben:

a) Gebühren für die Benützung der Bestattungshallen

§ 2

Gebühr für die Benützung der Bestattungshallen

(1) Die Gebühr für die Benützung der Bestattungshallen beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,00

§ 3

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Antrag GR Jürgen Haunschmid:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Gebühr für die Benützung der Bestattungshallen in der vorstehend angeführten Höhe festzusetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig; GR Johann Egger-Richter und GR Josef Schönegger stimmen dagegen

e) Eintritts- und Benützungsgebühren Familien- u. Erlebnisbad

Sachverhalt:

Die Eintritts- und Benützungsgebühren für das Familien- u. Erlebnisbad St. Peter/Au sollen angepasst werden.

Dazu möge folgende Verordnung beschlossen werden:

Änderung der Badeordnung für das Familien- und Erlebnisbad St. Peter in der Au

§ 1 Eintritts- und Benützungsgebühren in EUR:

	<u>Eintrittspreis</u>	Eintrittspreis mit Fami- lienpass und 1424 Ju-
Togookort	an:	<u>gendkartenbesitzer</u>
Tageskarto		
Erwachsene	3,50	3,00
Kinder 6 – 16 Jahre	1,80	1,50
Lehrlinge	2,50	2,00
Präsenzdiener	2,50	2,00
Schüler	2,50	2,00
Senioren	2,50	2,00
Studenten bis 27 Jahre	2,50	2,00
1 Sonnenschirm	3,00	3,00
Kurzzeitkar	ten:	
2 Stunden oder ab 16.00 Uhr		
Erwachsene	2,00	1,80
Eintritt nur zum Buffet	1,00	1,00
Geschlossene Schulklasse mit Lehrer		
Pro Kind	1,00	1,00

Saisonkartenpreise:		
1 Erwachsener mit mindestens 1 Kind	78,00	66,00
2 Erwachsene mit mindestens 1 Kind	120,00	102,00
<u>Erwachsene</u>	52,00	45,00
Kinder 6 bis 16 Jahre	28,00	23,00
<u>Lehrlinge</u>	38,00	30,00
<u>Präsenzdiener</u>	38,00	30,00
Schüler/Studenten bis 27 Jahre (mit Ausweis)	38,00	30,00
Senioren (mit Seniorenpass)	38,00	30,00
Kabine	38,00	30,00

§ 2

Diese Verordnung über die Festsetzung der Eintritts- und Benützungsgebühren tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Antrag GR Jürgen Haunschmid:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Eintritts- und Benützungsgebühren für die Benützung des Familien- und Erlebnisbades St. Peter in der Au in der vorstehend angeführten Höhe festzusetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig; GR Johann Egger-Richter und GR Josef Schönegger stimmen dagegen

B) Die nachfolgenden Anpassungen mögen <u>ohne Verordnungen und Kundmachungen</u> beschlossen werden:

Carl Zeller-Halle, Benützungsgebühren: Turnen während der Woche: ca. 1,5 Stunden (inkl. Reinigung): € 30,-Verein (bzw. Gruppe), der die Halle ständig benützt (pro Gruppe und Saison = Schuljahr): € 200.-Schulpflichtige Kinder bezahlen nichts. Sportveranstaltungen (an Wochenenden): Verein der auch das übrige Jahr ständig die Halle benützt inkl. 1 Person Aufsicht (€ 25,--) € 80,-Andere Vereine inkl. 1 Person Aufsicht (€ 25,--)...... € 160,-Sonstige Veranstaltungen: Einheimischer Verein (mit Eintritt) € 380,-Einheimischer Verein (ohne Eintritt)...... € 135,-Fremder Verein € 500,-Für Veranstaltungen des Kulturreferates der Gemeinde wird keine Benützungsgebühr verrechnet. Gebühren für mehrtägige Veranstaltungen werden im Gemeindevorstand behandelt. Turnhalle Kürnberg, Benützungsgebühren: Turnen während der Woche: ca. 1,5 Stunden (inkl. Reinigung)...... € 20,-Verein (bzw. Gruppe), der die Halle ständig benützt (pro Gruppe und Saison = Schuljahr): € 140,-Schulpflichtige Kinder bezahlen nichts. <u>Sportveranstaltungen (an Wochenenden):</u> Verein der auch das übrige Jahr ständig die Halle benützt € 75,-Andere Vereine € 150.-Sonstige Veranstaltungen: Einheimischer Verein (mit Eintritt) € 270,-Einheimischer Verein (ohne Eintritt)...... € 125,-Fremder Verein € 410,-

Turnsaal St. Johann i.E. sowie Turnsaal Kindergarten St. Peter, Benützungsgebühren:

Turnen während der Woche:

ca. 1,5 Stunden (inkl. Reinigung) €	12,-
Verein (bzw. Gruppe), der die Halle ständig benützt	
(pro Gruppe und Saison = Schuljahr): €	100,-
Schulpflichtige Kinder bezahlen nichts.	

Antrag GR Jürgen Haunschmid:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Gebühren für die Benützung der Carl Zeller-Halle sowie der Turnsäle in Kürnberg, St. Johann/Eng. und des Kindergartens St. Peter in der Au ab dem 1. Jänner 2021 in der vorstehend angeführten Höhe festzusetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig; GR Johann Egger-Richter und GR Josef Schönegger stimmen dagegen

6. Wasserabgabenordnung Ramingtal

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter in der Au hat in seiner Sitzung am 21.9.2020 die Wasserabgabenordnung für den Ortsteil Kleinraming und Ramingtal der öffentlichen Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde St. Peter in der Au beschlossen.

Diese wurde anschließend zur Oberbehörde – Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3 – zur Verordnungsprüfung gesandt.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 erfolgte die Stellungnahme zur Verordnungsprüfung. Die Verordnung wird **nicht** zur Kenntnis genommen, da die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft die Baukostensumme sowie die Gesamtlänge des Rohrnetzes, welche in § 2 festgesetzt war, nicht bestätigt hat. Somit ist der § 2 Abs. 2 der Kundmachung vom Beschluss des Gemeinderates nicht gedeckt, im Beschlusstext findet sich lediglich Absatz 1. Zudem stimmen die in § 6 Abs. 2 erwähnten Verrechnungsgrößen und Nennbelastungen der Zähler nicht überein. Hier werden die Verrechnungsgrößen ab 35 und höher generell nicht mehr angeführt, da nicht relevant.

Antrag des Bürgermeisters:

Die Wasserabgabenordnung für den Ortsteil Kleinraming möge somit wie folgt abgeändert werden: (Änderungen sind in roter Farbe, **fett** und *kursiv* dargestellt:)

- a) Die Wasserabgabenordnung vom 21. September 2020 wird zurückgezogen.
- b) Es möge folgende abgeänderte Abgabenordnung beschlossen werden:

WASSERABGABENORDNUNG

für den **Ortsteil Kleinraming** der öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde St. Peter in der Au

§ 1

In der Marktgemeinde St. Peter in der Au werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben*
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,90 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 127.000,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 576 lfm zu Grunde gelegt.

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe*

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 15,00 pro m3/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m3/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs-	Bereitstellungsbe-	Bereitstellungsgebühr in €
größe-	trag	(Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
in m³/h	in € pro m³/h	

3	15	45,00
7	15	105,00
12	15	180,00
17	15	255,00
25	15	375,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,60 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember.
 - (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 - 1. von 1. Jänner bis 31. März
 - 2. von 1. April bis 30. Juni
 - 3. von 1. Juli bis 30. September
 - 4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

Inkrafttreten

Die Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde St. Peter in der Au "Ortsteil Kleinraming und Ramingtal" tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Nachtragsvoranschlag 2020

Sachverhalt:

Der Nachtragsvoranschlag 2020 wurde am Donnerstag, dem 10. Dezember 2020 den Gemeinderäten durch Magdalena Stocker und dem Bürgermeister zur Kenntnis gebracht.

Der Finanzierungshaushalt weist ein Plus von € 569.600,00 auf. Alle Vorhaben – ausgenommen Straßenbau – sind ausgeglichen. Der IST-Überschuss aus dem Jahr 2019 wurde 2020 nicht zur Gänze verwendet. Dadurch wird der restliche IST-Überschuss von € 514.500,00 ins Jahr 2021 übernommen. Im Finanzierungshauhalt wird in die operative (laufende) Gebarung, die investive (Investitionen) Gebarung und in die Finanzierungstätigkeit (Darlehen und Tilgung) unterschieden.

Operative Gebarung:

Saldo	1 634.000,00
Auszahlungen	€ 8 489.100,00
Einzahlungen	10 123.100,00

Investive Gebarung:

Saldo	€	1 200.300,00
Auszahlungen	€	1 874.800,00
Einzahlungen	€	674.500,00

Differenz Operative und Investive Gebarung € 433.700,00 heißt, dass die Investitionen aus eigenen Mitteln gedeckt werden können.

Diese Finanzierungstätigkeit weist folgende Daten auf:

Finanzierungstätigkeit:

Saldo	€	135.900,00
Auszahlungen	€	793.000,00
Einzahlungen	€	928.900,00

Saldo€	569.600,00
Saldo Finanzierungstätigkeit€	135.900,00
Nettofinanzierungssaldo €	433.700,00

Innerhalb der Auflagefrist wurden zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020 keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

Darlehensaufnahmen:

Der Gesamtbetrag der fiktiv aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung der Vorhaben (Wasserversorgung € 146.400,-, Abwasserentsorgung € 777.700,-) bestimmt sind, wird mit € 924.100,- festgelegt. Die Darlehen dürfen nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung und ausschließlich für die im Voranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten Vorhaben notwendig ist.

Mit diesem Nachtragsvoranschlag soll auch gleichzeitig beschlossen werden, dass Rechnungen, welche bis zum 15.1.2021 eintreffen, die aber Leistungen für das Haushaltsjahr 2020 betreffen, noch im Jahr der Leistung berücksichtigt werden. Rechnungen ab dem 16. Jänner 2021, werden im Haushaltsjahr 2021 berücksichtigt.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2020 in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. <u>Voranschlag 2021</u>

Sachverhalt:

Der Voranschlag 2021 wurde am Donnerstag, dem 10. Dezember 2020 den Gemeinderäten durch Magdalena Stocker und dem Bürgermeister zur Kenntnis gebracht.

Der Finanzierungshaushalt weist ein Minus von € 489 000,00 auf, dieser wird allerdings aufgrund des IST-Überschusses des Vorjahres verringert. Die Vorhaben sind ausgeglichen.

Im Finanzierungshauhalt wird in die operative (laufende) Gebarung, die investive (Investitionen) Gebarung und in die Finanzierungstätigkeit (Darlehen und Tilgung) unterschieden.

Operative Gebarung:

Saldo	€ 1.098.400,00
Auszahlungen	₹ 7.182.900,00
Einzahlungen	€ 8.281.300,00

Investive Gebarung:

Saldo	€ 2.380.700,00
Auszahlungen	€ 3.432.100,00
Einzahlungen	€ 1.051.400,00

Differenz Operative und Investive Gebarung - € 1.282.300,00 heißt, dass die Investitionen nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden können, sondern neue Finanzschulden aufgenommen werden müssen. Diese finden sich in der Finanzierungstätigkeit:

Finanzierungstätigkeit:

Saldo	€	793.300,00
Auszahlungen	€	686.900,00
Einzahlungen	€ 1	480.200,00

Saldo	€ 489.000,00
Saldo Finanzierungstätigkeit	
Nettofinanzierungssaldo	€ 1 282.300,00

Antrag des Bürgermeisters:

a) Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2021 einschließlich des Dienstpostenplanes gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung 1973 in der vorliegenden Form sowie den mittelfristigen Finanzplan, den Investitionsnachweis, den Gesamtbetrag der Darlehen (Wasserversorgungsanlagen € 343.000,-, Abwasserentsorgungsanlagen € 1.135.000,-) sowie den Gesamtbetrag von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen und zur Deckung der Erfordernisse der Investitionstätigkeit aufzunehmen sind sowie den Nachweis der Änderung der Nutzungsdauer abweichend von § 19 Abs. 10 VRV 2015 (§ 35 Z 22 lit.j), beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Änderung Flächenwidmungsplan

Sachverhalt:

In der Zeit vom 22. Oktober bis zum 3. Dezember 2020 wurden die geplanten Änderungen im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Peter in der Au, GZ 2328 aufgelegt.

Die während dieser Frist eingelangten Stellungnahmen wurden vom Ortsplaner begutachtet. Alle Änderungspunkte werden besprochen und erläutert

Der Gemeinderat schließt sich den Ausführungen und Empfehlungen des Ortsplaners sowie dessen zusammenfassender Erklärung zur SUP, welche im Schreiben des Ortsplaners angeführt ist, vollinhaltlich an.

GR Kammerhofer Mathias und GR Hofer Peter verlassen den Sitzungssaal.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die geplanten Änderungen im Flächenwidmungsplan, GZ 2328 beschließen und folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Hohenreith, Kirnberg, St. Johann in Engstetten, , St. Michael am Bruckbach, St. Peter in der Au Dorf und St. Peter in der Au Markt entsprechend dem Projekt der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH - PZ 2328 - abgeändert.

Nicht beschlossen werden die Änderungspunkte 1, 3, 11, 13, 14, 17, 19, 20, 25, 26 und 28.

- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGB1. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Kammerhofer und GR Hofer betreten den Sitzungssaal.

10. Dienstbarkeitsbestellungsvertrag Mag. Daniel Brandstetter

Sachverhalt

Für die Kanalführung durch die Grundstücke 294/2 und 294/1 in der KG 03219 (Eigentümer zur Gänze: Mag. Daniel Brandstetter) soll ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag unterzeichnet werden.

Der Vertrag liegt dem Protokoll als Beilage ./1 bei.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Dienstbarkeitsbestellungsvertrag mit Hrn. Mag. Daniel Brandstetter in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. <u>Übernahme Erhaltung u. Verwaltung Gehsteig entlang L169 im Bereich Ramingtal 46</u>

Sachverhalt:

Nachfolgende Erklärung ist durch den Gemeinderat abzugeben:

"Die Marktgemeinde St. Peter/Au übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei St. Peter/Au nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-187/002-2019 v. 07.03.2019 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Herstellung eines Gehsteiges entlang der Landesstraße 169 von km 7,863 bis km 8,093) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum. Die Marktgemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten. Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum."

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Erklärung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Verträge zur Schneeräumung in Kürnberg

Sachverhalt:

Zwei bestehende Schneeräumverträge im Räumgebiet Kürnberg-Hohenreith werden geändert, ein Vertrag wird neu errichtet.

Der Vertrag mit Josef Edermaier-Edermayr wird geringfügig geändert, indem die Räumung des Güterweg Dorfner wegfällt. Dieser wird künftig von Infanger geräumt.

Der bestehende Vertrag mit Walter Grünmann wird umfangreich geändert. So wird künftig der Großteil seines bisherigen Räumgebietes von Christoph Infanger übernommen.

Die bisher vereinbarten Stundensätze werden lediglich Indexangepasst und auch in dieser Form von Infanger übernommen.

Antrag des Vizebürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die drei geänderten Schneeräumverträge beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. <u>AWG Kürnberg – Beteiligung der Gemeinde an den Errichtungskosten BA 04</u>

Folgendes Schreiben langte von der AWG Kürnberg, datiert mit 25.11.2020, bei der Gemeinde ein:

"Die Abwassergenossenschaft Kürnberg erweiterte in den letzten Jahren die Kanalisation in Kürnberg.

Die Gesamtkosten für den Bauabschnitt 4 betragen laut Abrechnung € 77.704,55. Zusätzlich zur Verlegung der Kanalstränge wurde von der Abwassergenossenschaft auch die Entwässerung der Siedlungsstraßen im Bereich der aktuellen Siedlungserweiterung durchgeführt.

Zeitgleich hat die AWG Kürnberg Arbeitsleistungen für den Trinkwasserleitungsbau erbracht. Wie bei den Bauabschnitten 1-3 ersuchen wir die Gemeinde St. Peter in der Au um eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von 10% der Errichtungskosten."

Antrag des Vizebürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, der AWG Kürnberg eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 10 % der Errichtungskosten für BA 04 - somit− € 7.770,- zu gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Förderung LED Beleuchtung ESV

Der ESV St. Peter/Au hat um eine Förderung für eine neue Flutlichtanlage angesucht. Es liegt ein Angebot der Fa. Vogel in Höhe von € 8.108,- sowie eine Zusicherung von Landesmitteln in Höhe von € 1.630,- vor. Das entspricht in etwa 20%.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, eine Förderung für die Anschaffung einer neuen Flutlichtanlage für die neue Halle des ESV in Höhe von € 1.630,- zu gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Vereinssubventionen

Dieser Tagesordnungspunkt wird im nicht öffentlichen Teil behandelt.

16. Wirtschaftsförderung Aufschließungsabgabe Fa. Wasinger

Dieser Tagesordnungspunkt wird im nicht öffentlichen Teil behandelt.

17. Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird im nicht öffentlichen Teil behandelt.

Ende der Sitzung: 21:40 Uhr

Der Vorsitzende:

Bürgermeister MMag. Johannes Heuras

Melach Helant

Der Schriftführer:

Josef Maderthaner



Dienstbarkeitsbestellungsvertrag

abgeschlossen zwischen:

Herrn Mag. Daniel Brandstetter, geb. 19.4.1979, in 3352 St. Peter in der Au, Hofgasse 25 wohnhaft, als Eigentümer des dienenden Gutes einerseits, und

der <u>Marktgemeinde St. Peter in der Au</u>, 3352 St. Peter in der Au, Hofgasse 6, vertreten durch die gefertigten Mandatare, andererseits,

wie folgt:

1.

Mag. Daniel Brandstetter ist bücherlicher Alleineigentümer der grundbücherlich lastenfreien Liegenschaft <u>Einlagezahl 138</u> <u>Grundbuch 03219 St. Peter in der Au Markt,</u> mit den Grundstücken 294/1 und 294/2, Hofgasse 25, im Gesamtkatasterausmaß von $1.167 \, \text{m}^2$.

2.

Mag. Daniel Brandstetter räumt hiemit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der obigen Grundstücke 294/1 und 294/2 der Marktgemeinde St. Peter in der Au folgende, immerwährende Rechte ein, siehe auch den diesem Vertrag als Beilage ./A angeschlossenen Lageplan:

- Errichtung eines Mischwasserkanals aus glasfaserverstärktem Kunststoff mit einem Kreisprofil von 500 mm Durchmesser
- Länge der Grundbenützung: 42,40 m (davon 6,90 m auf Grundstück 294/2 und 35,50 m auf Grundstück 294/1)

Nach der Kanalverlegung wird die ursprüngliche Oberflächenbeschaffenheit wieder hergestellt.

Die Marktgemeinde St. Peter in der Au ist berechtigt, zur Durchführung der notwendigen Instandhaltungs-, Reparatur-, Wartungs- und Kontrollarbeiten das dienende Gut jederzeit zu betreten bzw. aufzugraben, hat aber die notwendigen Arbeiten so rasch als möglich durchzuführen und etwaige Schäden am dienenden Gut unverzüglich gutzumachen.

Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Marktgemeinde St. Peter in der Au.

Die Marktgemeinde St. Peter in der Au nimmt obige Dienstbarkeitseinräumung hiemit an.

Für Steuerzwecke bewerten die Parteien diese Rechtseinräumung ein für allemal mit \in 100,-- (Euro einhundert).

Die Parteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung dieser Dienstbarkeit.

3.

Die Parteien unterwerfen sich hinsichtlich allfälliger Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis dem Gerichtsstand des Bezirksgerichtes Haag, Niederösterreich.

Mag. Daniel Brandstetter erklärt an Eides statt, österreichischer Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

4.

Die Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages hat – unbeschadet einer gesetzlichen Solidarhaftung beider Vertragsteile – im Innenverhältnis die Marktgemeinde St. Peter in der Au zu tragen.

5.

Dieser Vertrag wird einfach errichtet, das Original verbleibt in Verwahrung der Marktgemeinde St. Peter in der Au, Mag. Daniel Brandstetter erhält eine unbeglaubigte Kopie hievon. Zur Verdinglichung erteilt Mag. Daniel Brandstetter seine Zustimmung, dass in EZ. 138 Grundbuch 03219 St. Peter in der Au Markt die Einverleibung der Dienstbarkeit der Verlegung des Kanals im Sinne des Punktes "2." dieses Vertrages zulasten der Grundstücke 294/1 und 294/2 und zugunsten der Marktgemeinde St. Peter in der Au vorgenommen werden kann.

7.

Die Parteien stimmen ausdrücklich der Verarbeitung und Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten zu.